

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Ausgabenart	Zulässigkeit	Bemerkung
Aufwandsentschädigung	Nein	Die Zahlung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen jeglicher Art an Stadtratsmitglieder, die über jene hinaus gehen, die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) geregelt sind, ist unzulässig.
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Nur für Fraktionsmitglieder und nur soweit die Vereinigung als Gegenleistung für die Mandatsarbeit nützliche Information und Beratung bietet und dies nicht nur ein untergeordneter Zweck der Vereinigung ist.
Buchführungskosten	Ja	
Bürobedarf	Ja	Im für die Fraktionsarbeit notwendigen Umfang.
Büroausstattung	Ja	z. B. Anschaffung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen bzw. –geräten für die Geschäftsstelle (nicht für einzelne Stadtratsmitglieder)
Fachliteratur	Ja	Soweit notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Fraktion im Stadtrat.
Fortbildung	Beschränkt	Nur für Fraktionsmitglieder und nur wenn die Fortbildung fachbezogen sowie notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Fraktion im Stadtrat ist.
Geschäftsbedürfnisse, laufende Kosten	Ja	z.B. Telefongebühren, Internetgebühren für Geräte die Teil der Ausstattung der Geschäftsstelle sind.
Geschenke (z.B. für runde Geburtstage, Ehrungen, Geburten)	Beschränkt	Nur Schenkungen an (ehemalige) Fraktionsmitglieder zu besonderen Anlässen und in angemessenem Umfang mit denen einer sittlichen Pflicht entsprochen wird (sog. Anstandsschenkungen).
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)	Nein	

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Gruß- und Glückwunschkarten der Fraktion	Nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit, gesellschaftliche Repräsentationsaufgaben sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionszuwendungen gedeckt. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Klausurtagungen	Ja	Soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen halten. Das heißt, Klausurtagungen, die an einem angemessenen Tagungsort ggf. auch mit Übernachtung stattfinden, können anerkannt werden.
Kontoführungsgebühren	Ja	Nur für das eigenständige Fraktionskonto.
Miete für Fraktionsbüro	Ja	In angemessenem Umfang, soweit notwendig im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Fraktion im Stadtrat.
Parteifinanzierung jeglicher Art	Nein	Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln.
Parteiwerbung	Nein	Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Personalkosten	Ja	Beschäftigung von Personal auf vertraglicher Grundlage, das für organisatorische Arbeiten und die Sicherung des Informationsaustausches aufgrund der Größe der Fraktion notwendig ist. Nicht an Personen die gemäß Merkblatt ausgeschlossen sind. Eine Besserstellung gegenüber dem Personal der öffentlichen Verwaltung darf nicht erfolgen.
Repräsentationskosten	Nein	Gehören nicht zu den Aufgaben der Fraktion.
Sitzungsgelder	Nein	Die Zahlung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen jeglicher Art an Stadtratsmitglieder, die über jene hinaus gehen, die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) geregelt sind, ist unzulässig.
Spenden	Nein	
Trauerausgaben (Kränze, Anzeigen, Karten)	Ja	Für verstorbene (ehemalige) Fraktionsmitglieder in angemessenem Umfang.
Trinkgelder	Nein	
Verdienstausfall	Nein	

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Verfügungsmittel	Nein	
Wahlkampffinanzierung	Nein	Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.
Werbestreumittel	Nein	Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit offen oder versteckt werbendem Charakter für eine Partei bzw. eine Person, dürfen die gewährten Zuschüsse nicht verwendet werden.